

Die Deputation empfiehlt die Annahme und die Kammer ist damit einverstanden.

Aus §. 16. der Verordnung, oder §. 12. h., soll der letzte Satz in Wegfall kommen, wie der Beschluß der I. Kammer lautet, und da die Deputation sich dafür erklärt hatte, tritt die Kammer dieser Ansicht bei.

§. 12. d., welcher jetzt aber §. 12. i. wird, soll nach dem Beschlusse der I. Kammer lauten: „die Stärke der bestehenden Armee richtet sich nach den Bestimmungen des deutschen Bundes.“

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Fassung.

Abg. Richter (aus Zwickau): Es thue ihm leid, daß er der Deputation nicht beistimmen könne, und sich gedrungen fühle, darauf anzutragen, daß man eher bei dem frühern Beschlusse verbleiben möge. Es handele sich hier um einen Gegenstand gar vielfachen und hohen Interesses, nämlich, daß das Armeecorps in Friedenszeiten auf den wo möglich geringsten Stand beschränkt werde. Das sei der Beschluß der geehrten Kammer, und er hoffe, daß sie dabei beharren werde. Er glaube, man müsse mit jedem Ausdruck dieses §. vorsichtig sein, worin liegen könnte, daß in Friedenszeiten das Bundescontingent überschritten werden könne. Es sei ja bekannt, daß in Folge des neuen Militärwesens unsere Armee auf einem bei Weitem größern und kostspieligern Fuße erhalten werden müsse, als den die Friedenszeit erfordern könne, auf einem größern, als den Kräften der einzelnen Staaten angemessen sei. Wenn dem so sei, warum wolle man sich bewogen fühlen, von dem frühern Beschlusse abzugehen, da in den Worten doch immer ein Supplex gefunden werden könnte, den Armeebestand in Friedenszeiten zu vermehren. Der deutsche Bund selbst könne gegen diesen Beschluß der Kammer nichts einzuwenden haben, da der Beschluß dahin gehe, daß die Armee nach dem, was der deutsche Bund früher festgesetzt habe, beschränkt sein soll. Wenn er sich erlaube, dieses der Kammer anheim zu geben, so glaube er, dürfe man auch den Grund geltend machen, daß bei den Verhältnissen des deutschen Bundes zu gewissen Verhältnissen der höhern Politik leicht Veranlassung gegeben werden könnte, den Stand der Armee im Frieden mehr zu erhöhen. Es scheine in der höhern Politik angenommen: „je mehr Soldaten, desto mehr Ruhe und Frieden unter den Völkern“. Allein dieser Grundsatz werde von andern bezweifelt und besorgt, daß gerade dieses Princip das Gegentheil bewirke. Er glaube damit angedeutet zu haben, was er wolle.

Staatsminister v. Zezschwiz: Diese Besorgnis, welche der Abgeordnete geäußert habe, sei durchaus durch die jetzigen Bestimmungen des §. ganz beseitigt. Es heiße nämlich: die Stärke der bestehenden Armee richtet sich nach den Bestimmungen des deutschen Bundes. Diese Bestimmungen des deutschen Bundes seien aber allerdings mannichfacher Auslegung fähig, ob nämlich nur das einfache Contingent oder auch Ersatzmannschaften u. stets unter den Waffen zu halten seien. In Sachsen seien bekanntlich Einrichtungen getroffen, wo die Pflichten gegen den Bund, auch ohne daß letzteres unbedingt der Fall sei, erfüllt werden. Es sei nicht die Absicht der Re-

gierung, Beschwernisse unterzulegen, sondern sie gehe nur dahin, eine Sache, welche zu so vielfachen Verhandlungen Raum gegeben habe, nicht zum Gegenstande der Gesetzgebung zu machen, um so weniger, da die Stärke des Militärs jedesmal bei dem Budget vorgelegt werden müsse; auch der Antrag der Stände auf Ermäßigung der Armee, in soweit es nur möglich sei, Berücksichtigung erhalten habe.

Abg. Haupner: Er könne nur dem Abgeordneten beistimmen, der vorhin gesprochen habe; denn die Bundesbestimmungen ließen eine solche Ausdehnung zu, daß darnach der Bestand der Armee selbst auf 12,000 Mann erhöht werden könne. Heiße es: „nach den Bestimmungen des Bundestags“, so würde es dem Bundestage zu jeder Stunde freistehen, eine andere Bestimmung zu treffen, und ob es rathlich sei, das anzunehmen, bezweifle er darum, weil einmal Sachsen wenig Einfluß nach Außen habe, und dann, weil es eine Constitution besitze.

Staatsminister v. Zezschwiz: Er müsse freilich bemerken, daß dieser Grund ganz unhaltbar sei, denn wenn der Bund jetzt oder künftig etwas anderes beschliesse, so müsse und werde Sachsen diesen Beschlüssen unbedingt nachkommen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er sei weit entfernt gewesen, durch seine Bemerkungen der Staatsregierung die Tendenz unterzulegen, als wolle sie den Militärstand verstärken. Er wolle überhaupt nur bemerken, daß der Zusatz, wie er früher von der Kammer beliebt worden sei, den Stand der Sache so bestimmt festsetze, daß auf diese Weise den Wünschen des Publicums weit eher entsprochen würde. Er wisse es allerdings sehr wohl, und ein anderer Staatsminister habe es bei einem Antrage, welchen er früher gestellt, erklärt, daß unsere Beschlüsse gegen die des deutschen Bundes wenig auswirkten, und daher könne er auch nicht glauben, daß durch unsere Beschlüsse in Betreff der Militärlasten nur irgend etwas zu bewirken wäre, was dem Lande zuträglich sei; aber das könne man der Kammer nicht versagen, daß sie wenigstens das ausspreche, was das Publicum wünsche, nämlich möglichste Verminderung des Militärs, um dadurch ein Mittel zu finden, die öffentlichen Lasten zu erleichtern.

Hierauf erklärt sich die Kammer mit Ausschluß von 12 Stimmen für die Ansicht der Deputation.

Bei §. 17. wird der Satz unter c. nach der Fassung der I. Kammer einstimmig angenommen.

Bei §. 21b. wurde von der I. Kammer nur eine Redactionsveränderung vorgeschlagen, und die Kammer erklärt sich für dieselbe.

Bei §. 23. und 24. des Gesetzentwurfs beschloß die I. Kammer eine veränderte Fassung und die Deputation empfiehlt den Beitritt.

Staatsminister v. Zezschwiz bemerkt hierbei, daß, wenn sich beide Kammern über diese Abänderung vereinigen würden, kein Bedenken vorhanden sein würde, wenn gleich sich erst künftig zeigen würde, ob ein Nachtheil daraus hervorgehen werde oder nicht; zu verkennen sei aber allerdings nicht, daß das Interesse,